

2652/AB
vom 02.09.2020 zu 2643/J (XXVII. GP) Bundeskanzleramtbundeskanzleramt.gv.at**Sebastian Kurz**
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.417.953

Wien, am 2. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Juli 2020 unter der Nr. **2643/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „weitere drei Millionen Euro Mediensorderförderung – Medienkauf durch Bundesregierung?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

1. *Aus welchem konkreten Anlass wurde neuerlich ein Medienhilfspaket konzipiert?*
2. *Welche neuen Informationen liegen diesem dritten Förderpaket zugrunde?*
3. *Auf welcher Grundlage wird dieses mit drei Millionen Euro bemessen?*

Nachdem Tageszeitungen, Wochenzeitungen, der private sowie der nicht-kommerzielle Rundfunk bereits außerordentliche Förderungen in eigenen Corona-Hilfspaketen beantragt hatten, sollen mit dem dritten Medienhilfspaket nun auch Wochenzeitungen, die bisher keine Förderung oder nur in geringem Ausmaß erhalten haben, Zeitschriften, Regionalzeitungen sowie Onlinezeitungen bzw. -zeitschriften unterstützt werden. Diese leisten ei-

nen essentiellen und wertvollen Beitrag zum Medienstandort Österreich und decken insbesondere die regionale und interessensspezifische Vielfalt in der heimischen Medienlandschaft ab. Die Presse- und Medienfreiheit und die Vielfalt an kritischen und qualitativen Medienunternehmen in Österreich ist für unsere Demokratie von außerordentlicher Bedeutung und wird daher, insbesondere in Krisenzeiten, in einem angemessenen Maß unterstützt. Aus diesem Grund fördert die Bundesregierung in einem dritten Hilfspaket nun auch Wochenzeitungen, Zeitschriften, Regionalzeitungen sowie Onlinezeitungen bzw. -zeitschriften mit insgesamt 3 Millionen Euro durch die Gewährung eines einmaligen Förderbetrags für das Jahr 2020. Das Hilfspaket wurde auf Grundlage einer umfassenden Bedarfserhebung unter Einbezug eines breiten Spektrums an betroffenen Medien und Interessenverbänden, zahlreichen Gesprächen mit Stakeholdern sowie in enger Zusammenarbeit mit der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) ausgearbeitet. Diese einmalige Sonderförderung dient der Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Krisensituation für besonders betroffene Medienunternehmen, die von den bisherigen Hilfspaketen noch nicht oder nur in geringem Maße umfasst waren, um deren Fortbestehen über die Corona-Krise hinaus zu unterstützen.

Zu den Fragen 4 und 5:

4. *Ab wann können Unterstützung daraus beantragen?*
5. *Wann erfolgen die Auszahlungen?*

§ 12c Presseförderungsgesetz (Außerordentliche Förderung Wochen-, Regional- und Onlinezeitungen sowie Zeitschriften) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2020 ist mit Ablauf des Tages der Kundmachung (24.07.2020) – demnach mit 25.07.2020 – in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Ansuchen auf Förderungen iSd §12c Presseförderungsgesetzes sind innerhalb von dreißig Tagen nach Kundmachung der Novelle bei der KommAustria einzubringen.

Der für einen Medieninhaber ermittelte Förderbetrag ist als einmaliger Gesamtbetrag spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Tages der Kundmachung zur Auszahlung zu bringen.

Zu den Fragen 6, 7 und 9:

6. *Nach welchen Kriterien (Reichweite, Ausrichtung oder Art der Berichterstattung, Zielgruppe, Kosten je erreichte Person, usw.) werden Print-, Online-, oder sonstige Medien in den Genuss dieses Medienhilfspakets kommen?*
 - a) *Welche Unterlagen müssen Medien dafür vorlegen?*
 - b) *Wer entscheidet über die Vergabe der einzelnen Förderungen?*
 - c) *Wie erfolgt der Nachweis der Reichweite?*
 - d) *Wie werden Angaben hinsichtlich der Druckauflage belegt?*
7. *Bleiben Kriterien für den Erhalt der Medienförderung ident mit den ersten Fördertranchen?*
 - a) *Wenn ja, warum wird diese Förderung sodann erst jetzt ausbezahlt?*
 - b) *Wenn nein, wie wird diese Änderung sachlich gerechtfertigt?*
9. *Nach welchen Kriterien wird die Höhe der pro Medium anfallenden Förderung berechnet?*

Die Förderung kann von Medieninhabern von Wochen- und Regionalzeitungen, Online-Zeitungen und -zeitschriften in Anspruch genommen werden. Die Kriterien orientieren sich an den Voraussetzungen des § 2 PresseFG 2004, wobei für jene Medien, die bislang nicht von den Förderkriterien nach dem PresseFG 2004 erfasst waren (Regionalzeitungen, Online-Zeitungen und -zeitschriften), die notwendigen Voraussetzungen für diese Einzelförderung geschaffen wurden.

Nachweise hinsichtlich der Druckauflage (bei Zeitschriften) und der verbreitenden Jahresauflage (bei Regionalzeitungen) müssen, wie in § 2 Abs. 5 PresseFG 2004 festgelegt, „*durch eine einschlägige Branchenorganisation, die diese Leistungsmerkmale für die Mitglieder nach branchenüblichen Kriterien erhebt, bestätigt werden. Soweit der Förderungswerber nicht Mitglied einer solchen Branchenorganisation ist, hat er die Bestätigung eines Wirtschaftstreuhänders, der sonst in keinem Auftragsverhältnis zu ihm steht, über die Prüfung der Auflagezahlen beizubringen.*“

Da bei Wochenzeitungen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Z 2 PresseFG 2004 (Erfordernis des Verkaufs oder Abonnementbezugs) und nach § 2 Abs. 1 Z 5 (Erfordernis eines Verkaufspreises) entfallen, können auch Medieninhaber von Gratis-Wochenzeitungen um Förderung ansuchen. Ebenso wird im Bereich der Regionalzeitungen die Möglichkeit geschaffen, dass Gratis-Regionalzeitungen von der Sonderförderung umfasst sein können.

Medieninhaber von Online-Medien müssen der KommAustria von Wirtschaftstreuhändern bestätigte Umsatzzahlen bekanntgeben.

Ausgangspunkt der Berechnung ist der Personalkostenanteil jedes Medieninhabers (Zeitraum März bis Juni 2020), von dem bereits erhaltene Covid-19-Unterstützungsmaßnahmen abzuziehen sind (nicht allerdings Kurzarbeitsbeihilfen). Überdies wird die maximale Förderhöhe pro Medieninhaber/Medienverbund mit 200.000 Euro festgelegt.

Zu Frage 8:

8. Planen Sie weitere Tranchen zur Medienförderung?

Insgesamt hat die Bundesregierung aufgrund der Corona-Krise 35 Millionen Euro Sonder-Medienförderungen auf den Weg gebracht. Nach den bereits ergangenen Hilfspaketen für Tageszeitungen, Privatrundfunk und nicht-kommerziellen Rundfunk werden im dritten Hilfspaket nun auch Wochenzeitungen, Zeitschriften, Regionalzeitungen sowie Onlinezeitungen bzw. -zeitschriften finanziell unterstützt.

Über diese bisher beschlossenen 35 Millionen Euro sind derzeit keine weiteren Tranchen zu einer außerordentlichen Medienförderung aufgrund der COVID-19 Krise geplant.

Sebastian Kurz

